

Schiedsvereinbarungen rechtssicher gestalten

In den vorangegangenen Beiträgen zur Schiedsgerichtsbarkeit sind deren Vorzüge und Ablauf bereits erläutert wurden. Grundlage für die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist stets eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen, dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten anstelle eines Verfahrens vor einem staatlichen Gericht ein Schiedsverfahren durchgeführt werden soll. Im Folgenden wird dargestellt, worauf bei der Gestaltung von Schiedsvereinbarungen geachtet werden muss.

Allgemeines

Für Schiedsvereinbarungen gilt im deutschen Recht ein Schriftformerfordernis. Daraus folgt, dass Schiedsabreden in Verträgen zwischen zwei deutschen Unternehmen zwingend in schriftlicher Form abzuschließen sind. Auch und gerade bei Verträgen mit internationalem Bezug ist es immer ratsam, Schiedsvereinbarungen schriftlich abzuschließen. Hinsichtlich der zu wählenden Schriftform kann die Schiedsvereinbarung als separate Klausel in einem Vertrag gestaltet werden oder als eine eigenständige vertragliche Vereinbarung, welche losgelöst ist von dem eigentlichen Hauptvertrag. Alternativ können Schiedsvereinbarungen auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Im letzteren Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die AGB's auch wirksamer Vertragsbestandteil werden, da andernfalls die Schiedsvereinbarung keine Wirkung entfaltet. Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Verfahrens können vermögensrechtliche Ansprüche aller Art sein, das heißt Forderungen die auf eine Geldzahlung gerichtet sind oder die eine Relevanz für das Vermögen eines Unternehmens haben, gleich welcher Art. Nicht vermögensrechtliche Ansprüche können nur dann im Wege eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden, sofern die Vertragsparteien über den Streitgegenstand frei verfügen können und kein gesetzlicher Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit besteht. So kann zum Beispiel die Frage der Nichtigkeit einer Patent- oder Markenmeldung nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein, da diesbezüglich ein staatliches Entscheidungsmonopol besteht. In jeder Schiedsvereinbarung, gleich ob in einem Vertrag zwischen deutschen Unternehmen oder Verträgen mit Auslandsbezug, ist daher am Anfang zu formulieren, für welche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartner diese gelten soll.

Innerdeutsche Verträge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Darstellungen, sollte bei rein innerdeutschen Verträgen in der Schiedsvereinbarung ein konkretes Schiedsgericht benannt werden. Sind die

Unternehmen in derselben Region angesiedelt, bietet sich ein regional ansässiges Schiedsgericht an. Dieses kann bei einer Industrie- und Handelskammer oder bei einem Verband sein. Sofern die Unternehmen in verschiedenen Regionen ansässig sind, empfiehlt sich die Benennung eines Schiedsgerichtes an einem für beide Seiten neutralen Ort. Auf jeden Fall sollte vorher geprüft werden, ob die benannte Institution auch tatsächlich die Durchführung von Schiedsverfahren anbietet. Wenn im vorgenannten Sinn ein konkretes Schiedsgericht und ein entsprechender Ort vereinbart werden, ist es ratsam, die Schiedsordnung des benannten Schiedsgerichtes für anwendbar zu erklären. Die Schiedsordnung sollte vorher eingesehen werden. Zudem ist die Anzahl der Schiedsrichter zu vereinbaren. Allgemein üblich ist die Benennung von drei Schiedsrichtern, wobei jede Partei einen Schiedsrichter benennt und diese gemeinsam ein Dritten als Vorsitzenden bestimmen. Im Regelfall verfügen Schiedsgerichte über eine Liste mit qualifizierten Schiedsrichtern aus welcher eine Auswahl getroffen werden kann. Sofern die Schiedsordnung kein Verfahren zur Bestellung der Schiedsrichter vorsieht, ist dieses Verfahren in der Schiedsvereinbarung zu beschreiben. Weiterhin sollte vereinbart werden, dass der Schiedsspruch eine endgültige und rechtskräftige Entscheidung sein soll, welche nicht mehr durch staatliche Gerichte inhaltlich auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann. Damit ist vermeidbar, dass im Nachgang zu einem Schiedsverfahren auf Betreiben der unterlegenen Partei ein weiteres Verfahren vor staatlichen Gerichten folgt. Zweckmäßig kann es zudem sein, wechselseitige Geheimhaltungspflichten bezüglich der Durchführung und des Ergebnisses einer Schiedsverfahrens zu begründen. Aus Kostengründen ist es ratsam eine streitwertbezogene Abgrenzungen hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes oder eines staatliches Gerichtes zu vereinbaren. Da Schiedsverfahren aus Kostengründen erst ab höheren Streitwerten wirtschaftlich sinnvoll sind (z.B. ab EUR 100.000,00), kann mit einer Zuständigkeitsabgrenzung im vorgenannten Sinn vermieden werden, dass Konflikte mit geringen Streitwerten durch ein Schiedsgericht entschieden werden müssen.

Internationale Verträge

Neben den bereits dargestellten Inhalten einer Schiedsvereinbarung, ist bei internationalen Verträgen die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes in einem „neutralen“ Drittland ratsam, wobei vorher unbedingt dessen Verfahrensordnung und Gebührenordnungen geprüft werden sollten. Die nicht unerheblichen Kosten internationaler Schiedsgerichte variieren zum Teil erheblich, ebenso die Verfahrensregeln! Wichtig ist, dass in der Schiedsvereinbarung das anwendbare (materielle) Recht festgelegt wird. Dieses kann durchaus das Recht eines Staates sein, dem keine der Vertragsparteien angehört. Ferner sollte die Sprache für das Verfahren festgelegt werden, wobei gewöhnlich die Vertragssprache gewählt wird. Zudem kann es sinnvoll sein in der

Schiedsvereinbarung aufzunehmen, dass die Schiedsrichter ermächtigt werden, den beabsichtigten Schiedsspruch auf einer zweiten Prüfungsebene auf dessen Billigkeit zu überprüfen und diesen notfalls anzupassen oder abzuändern hat, um extreme wirtschaftliche Folgen als Resultat des Verfahrens zu vermeiden. Bei der Gestaltung von Schiedsvereinbarungen ist es in Ansehung der Komplexität der Materie ratsam, sich der Hilfe erfahrener Rechtsanwälte zu bedienen.

Autor:

Markus Hoffmann

Rechtsanwalt

Mediator

Schlichter der Güte- und Mediationsstelle der IHK zu Leipzig

www.dorschner-hoffmann.com